

Beschluß

In dem Verfahren

(Nr. 14/1989/St)

auf Antrag,

des Ortsvereins [...], vertreten durch den Vorstand, [...], [...],

- Antragsteller –

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 27. November 1989 in Bonn unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,

Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender und

Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende

beschlossen:

Der Antrag wurde als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe

I.

Mit einem am 9. Oktober 1989 bei der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission eingegangenen Schreiben erbat der Antragsteller die Entscheidung der Bundesschiedskommission zu zwei Entscheidungen der .Bezirksschiedskommission [...] vom 7. August 1989 bzw. 21. August 1989, weil der darin vorgenommenen Auslegung zu § 12 Abs. 1 a Wahlordnung nicht gefolgt werden könne, die Bezirksschiedskommission zu Unrecht ohne mündliche Verhandlung entschieden

habe, sie ihre Entscheidung zu Unrecht als "unanfechtbar" bezeichnet habe und in der Entscheidung über die Anfechtung der Wahl eines Direktkandidaten/ einer Direktkandidatin mit dem Wahlkreis 10 in der Vertreterversammlung am 4. März 1989 auf den Hauptvorwurf - daß nämlich ca. 20 % der anwesenden Delegierten nicht im Besitz der erforderlichen gültigen Ausnahmegenehmigung gewesen sein - gar nicht eingegangen worden sei.

In ihrer Entscheidung vom 7. August 1989 in dem Wahlanfechtungsverfahren auf Antrag des Antragstellers (WA V - 1989) hatte die Bezirksschiedskommission II im SPD-Bezirk [...] die Wahlanfechtung hinsichtlich der Wahl zum Vorstand des Unterbezirks [...] auf dem Unterbezirksparteitag am 29. April 1989 mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Anfechtungsberechtigung nach § 12 Wahlordnung nicht gegeben sei. Nach dieser Vorschrift seien anfechtungsberechtigt lediglich der zuständige Vorstand, die zuständigen Vorstände höherer Organisationsgliederungen oder ein Zehntel der Stimmberechtigten der Versammlung, deren Wahl angefochten werde. Diese Voraussetzungen erfülle der Ortsvereinsvorstand [...] nicht. Gemäß § 11 Abs. 2 Wahlordnung sei die Entscheidung endgültig.

Mit einem weiteren Beschluß vom 21. August 1989 hatte die Bezirksschiedskommission II des SPD-Bezirks [...] in dem Wahlanfechtungsverfahren auf Antrag des Antragstellers (WA VI - 1989) die Wahlanfechtung betreffend die in der Vertreterversammlung des Unterbezirks [...] am 4. März 1989 gewählte Direktkandidatin für den Wahlkreis 10 zurückgewiesen; zur Begründung ist ausgeführt, daß der Ortsvereinsvorstand [...] nicht zu den in § 12 Abs. 1 Wahlordnung aufgeführten Anfechtungsberechtigten zähle und außerdem die Anfechtung verspätet sei, weil die zweiwöchige Frist des § 12 Abs. 2 Wahlordnung nicht eingehalten sei. Unabhängig davon hätte die Wahlanfechtung in der Sache auch keinen Erfolg haben können, weil die Delegiertenkonferenz in ihrer Entscheidung souverän sei und vorangehende Entscheidungen der Ortsvereine lediglich Vorschläge für die Kreisdelegiertenkonferenz darstellten. Auch diese Entscheidung sei nach § 11 Abs. 2 Wahlordnung endgültig.

Vorausgegangen war zunächst ein Schreiben des Antragstellers vom 8. März 1989 an den Parteivorsitzenden [...], in dem der in den Augen des Antragstellers skandalöse Vorgang - auf der Vertreterversammlung wurde nicht der von dem Antragsteller mit deutlicher Mehrheit nominierte Kandidat, sondern die aus der Versammlung heraus

vorgeschlagene Vorsitzende der ASF gewählt - gerügt und eine Reihe von Maßnahmen (förmliche Überprüfung der Delegiertenberechtigungen, Erlaß von Richtlinien der Partei über eine absolute Bindung der Vertreterversammlung an die Nominierung durch die zuständigen Ortsvereine, Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens, Annullierung des Wahlergebnisses, Wiederholung der Wahl des vom Ortsverein nominierten Direktkandidaten, Rüge des Verhaltens des Unterbezirkvorsitzenden in der fraglichen Versammlung) beantragt worden war; zugleich ist darin aber unter anderem ausgeführt, daß es "wohlbekannt sei, daß aus rechtlichen Gründen diese Wahl nicht anzufechten sei", weil ein "Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen nicht zu erblicken" sei. Mit Schreiben vom 18. April 1989 wurde an die Beantwortung erinnert. Mit Schreiben vom 11.04.1989 an den SPD-Unterbezirk [...] hatte der stellvertretende Bundesgeschäftsführer sinngemäß eine Stellungnahme abgelehnt und auf die Zuständigkeit der jeweiligen Gremien verwiesen.

Mit Schreiben vom 13. Juli 1989 hatte sich dann der Antragsteller an den Vorstand des SPD-Bezirks [...] gewandt; darin wird unter Berufung auf § 11 Abs. 3 Wahlordnung das Wahlergebnis für den Wahlkreis 10 durch die Vertreterversammlung am 14. März 1989 angefochten und der Antrag gestellt, die Rechtmäßigkeit der Vertreterversammlung im Hinblick auf das Vorhandensein von Ausnahmegenehmigungen förmlich zu überprüfen, eine Stellungnahme zur Auffassung des Antragstellers über den Erlaß von Richtlinien über die absolute Bindung der Nominierung von Direktkandidaten durch die Ortsvereine abzugeben, ein Parteiordnungsverfahren gegen die gewählte Kandidatin einzuleiten und dem Vorsitzenden des Unterbezirks eine Rüge zu erteilen, weil er diese Kandidatur nicht verhindert habe.

Mit Beschluß vom 18. August 1989 hatte der Vorstand des Bezirks [...] die Wahlanfechtung zurückgewiesen und im übrigen auf seine fehlende Zuständigkeit verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akte verwiesen, die Gegenstand der Beratung war.

II.

Der Antrag des Antragstellers vom 4. Oktober 1989 auf Entscheidung der Bundesschiedskommission ist unter allen denkbaren Gesichtspunkten unzulässig.

Die Bundesschiedskommission kann nur in den im Organisationsstatut in Verbindung mit der Schiedsordnung und der Wahlordnung abschließend aufgeführten Fällen tätig werden; insbesondere gehört die Erstattung abstrakter Rechtsgutachten nicht zu ihren Aufgaben. Mögliche Verfahrensarten sind das Parteiordnungsverfahren, die Wahlanfechtung und das Statutenstreitverfahren, wobei jeweils ein bestimmter Instanzenzug vorgegeben ist.

Soweit der Antragsteller sinngemäß abstrakt eine Stellungnahme zur Auslegung des § 12 Wahlordnung (Anfechtungsberechtigung bei Wahlanfechtung) oder die Überprüfung der Stimmberechtigung der Delegierten der Vertreterversammlung am 4. März 1989 begehrt, fehlt es an einer Grundlage zum erstinstanzlichen Tätigwerden der Bundesschiedskommission. Gleiches würde auch dann gelten, wenn man den Antrag - jedenfalls hinsichtlich der Auslegung des § 12 Abs. 1 Wahlordnung - als auf ein Statutenstreitverfahren im Sinne des § 21 Abs. 1 Schiedsordnung gerichtet ansehen wollte, da auch dann der Instanzenweg einzuhalten wäre.

Der Antrag ist aber auch dann unzulässig, wenn man ihn als Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Bezirksschiedskommission II des Bezirks [...] vom 7. August bzw. 21. August 1989 ansieht.

Beide Entscheidungen hatten Wahlanfechtungen im Sinne der §§ 11 f. Wahlordnung zum Gegenstand. In solchen Fällen ist die Entscheidung der zuständigen Schiedskommission gemäß § 11 Abs. 2 Wahlordnung endgültig. Die Wahlordnung enthält hier eine spezielle Regelung im Verhältnis zu den übrigen im Organisationsstatut bzw. der Schiedsordnung geregelten Schiedsverfahren. Eine Berufung zur Bundesschiedskommission kommt daher unter keinen Umständen - unabhängig davon, wer als Vorinstanz gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Wahlordnung in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Schiedsordnung zuständig ist - in Betracht. Die Bundesschiedskommission ist offensichtlich auch nicht als Erstinstanz zuständig, da der Streit im Bereich eines Parteibezirks entstanden ist.

Von daher würde sich ein inhaltliches Eingehen auf die vorgebrachten Rügen erübrigen; gleichwohl sei jedoch zumindest angemerkt, daß die Bezirksschiedskommission entgegen der Auffassung des Antragstellers durchaus berechtigt war, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden. Die Wahlordnung selbst enthält keine Regelungen über die Verfahrensweise; die Schiedsordnung ordnet nur für das Parteiordnungsverfahren zwingend eine mündliche Verhandlung an, während das Statutenstreitverfahren - dem die Wahlanfechtung eher ähneln dürfte - in der Regel schriftlich abläuft (§ 21 Abs. 4 Schiedsordnung).

Im übrigen dürften die Entscheidungen der Bezirksschiedskommission - ungeachtet der Frage, ob die Wahlanfechtungen überhaupt fristgerecht bei dem zuständigen Vorstand eingegangen sind (§ 12 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Wahlordnung) - sowohl hinsichtlich der Auslegung des § 12 Abs. 1 Wahlordnung als auch der Entscheidungssouveränität der Kreisdelegiertenkonferenzen nicht zu beanstanden sein (zu letzterem siehe z. B. Beschluß der Bundesschiedskommission vom 24. September 1989 - Nr. 4/1989/WA -).



Dr. Diether Posser